

Merkblatt

zu einer strafgerichtlich angeordneten ambulanten Massnahme gemäss Art. 63 StGB

Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in einer anderen Weise abhängig, so kann das Gericht gemäss Art. 63 Abs. 1 StGB anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird.

Das Gericht kann über Art. 63 Abs. 2 StGB den Vollzug einer zugleich ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe, einer durch Widerruf vollziehbar erklärten Freiheitsstrafe sowie einer durch Rückversetzung vollziehbar gewordenen Reststrafe zu Gunsten einer ambulanten Behandlung aufschieben, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen. Es kann für die Dauer der Behandlung eine Bewährungshilfe anordnen und/oder Weisungen erteilen.

Durch das vorliegende Merkblatt erhalten Sie Informationen darüber, was die strafgerichtliche Anordnung einer in Freiheit stattfindenden ambulanten Behandlung konkret für Sie bedeutet. Dies geschieht sowohl in rechtlicher als auch in praktischer Hinsicht.

Rechtliches

Wurde strafgerichtlich eine in Freiheit durchzuführende ambulante Massnahme angeordnet, dann bedeutet dies Folgendes:

- Die ambulante Massnahme beginnt ab Rechtskraft des anordnenden Sachurteiles.
- Die Vollzugs- und Bewährungsdienste können bei gegebener Notwendigkeit zur Einleitung der ambulanten Behandlung eine vorübergehende stationäre Unterbringung der verurteilten Person verfügen, welche zwei Monate nicht übersteigt.
- Hat das Gericht parallel zur ambulanten Behandlung auch eine Bewährungshilfe und/oder Weisungen angeordnet, dann ist die verurteilte Person zur Zusammenarbeit mit dem Bewährungsdienst verpflichtet. Zudem muss sich die verurteilte Person an die ihr auferlegten Weisungen - hierunter fällt bspw. das Einhalten einer mittels regelmässiger Substanzkontrollen zu überprüfenden Totalabstinenz - halten. Sowohl die Bewährungshilfe als auch die Weisungen gelten für die gesamte Massnahmendauer.
- Die ambulante Behandlung dauert fünf Jahre. Erscheint nach Ablauf dieses Behandlungsintervalls die Fortführung der ambulanten Behandlung notwendig, um weitere in Zusammenhang mit dem diagnostizierten Störungsbild in Zusammenhang stehenden Straftaten zu verhindern, können die Vollzugs- und Bewährungsdienste beim zuständigen Gericht einen Verlängerungsantrag einreichen. Eine anzahlmässige Beschränkung existiert hierfür nicht.

2/3

- Beruht die Anordnung der ambulanten Massnahme auf einer Abhängigkeit, dann dauert die strafgesetzliche Massnahme maximal fünf Jahre. Eine gerichtliche Verlängerung ist ausgeschlossen.
- Die Vollzugs- und Bewährungsdienste überprüfen von Amtes wegen jährlich die legalprognostische Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der laufenden ambulanten Behandlung. Hierfür wird ein aktueller Behandlungsbericht eingeholt und der verurteilten Person das rechtliche Gehör gewährt.
- Den Vollzugs- und Bewährungsdiensten stehen als Reaktion auf den Behandlungsverlauf verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung:
 - Erweist sich die ambulante Behandlung als erfolgreich, wird sie mittels behördlichem Entscheid aufgehoben. Der Vollzug der gerichtlich aufgeschobenen Freiheitsstrafe entfällt diesfalls.
 - Erweist sich die in Freiheit durchgeführte ambulante Behandlung für Dritte als gefährlich, kann beim zuständigen Gericht der Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe bei gleichzeitiger Fortsetzung der psychotherapeutischen Behandlung im institutionellen Freiheitsentzug beantragt werden.
 - Erweist sich die Fortführung der ambulanten Behandlung als aussichtslos, wird sie mittels behördlichem Entscheid abgebrochen und mittels behördlichem Antrag ein gerichtliches Nachverfahren eingeleitet. Der behördliche Antrag kann sich so gestalten, dass der Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe; die Anordnung einer anderen ambulanten Behandlung mit flankierenden Massnahmen in Form einer Bewährungshilfe und/oder darüber hinausgehender Weisungen; oder die Prüfung der Anordnung einer stationären Massnahme nach den Art. 59-61 StGB beantragt wird.

Hinweise

In Bezug auf die Aufgleisung und die Durchführung einer in Freiheit stattfindenden ambulanten Behandlung ist die verurteilte Person zur Mitwirkung verpflichtet. Dabei müssen folgende Hinweise beachtet werden:

- Nachdem die Vollzugs- und Bewährungsdienste das rechtskräftige Sachurteil über die Anordnung einer in Freiheit stattfindenden Behandlung erhalten haben, erfolgt eine behördliche Kontaktaufnahme zur Mitteilung der behandelnden Fachperson.
- Die Kosten für die ambulante Behandlung sind durch die verurteilte Person über die obligatorische Krankenversicherung zu tragen. Subsidiär leisten die Vollzugs- und Bewährungsdienste Kostengutsprache.
- Beim behandelnden Therapeuten muss es sich um eine psychologische oder um eine psychiatrische Fachperson handeln. Der Hausarzt genügt hierfür nicht.

3/3

- Findet die ambulante Behandlung bei einer psychologischen Fachperson statt, können von behördlicher Seite regelmässig stattfindende Kontrollgespräche bei einer psychiatrischen Fachperson angeordnet werden.
- Zur Überprüfung des ambulanten Behandlungsverlaufes steht es den Vollzugs- und Bewährungsdiensten frei, eine unabhängige (aktenbasierte) forensisch-psychiatrische Stellungnahme einzuholen und/oder eine Risikosprechstunde bei der Abteilung für forensisch-psychologische Abklärungen des Kantons Zürich (AFA) in Anspruch zu nehmen.
- Auslandsaufenthalte sind während einer in Freiheit stattfindenden ambulanten Behandlung grundsätzlich möglich, bedürfen jedoch der ausdrücklichen Bewilligung durch die Vollzugs- und Bewährungsdienste. Hierfür wird eine aktuelle Stellungnahme bei der behandelnden Fachperson eingeholt. Wird der Auslandsaufenthalt bewilligt, dann geschieht dies in Form eines Vollzugsunterbruches. Die Abwesenheit wird zur Massnahmendauer hinzugefügt, so dass sich diese zeitlich nach hinten verschiebt.

Nebst diesem Merkblatt steht Ihnen als Orientierungshilfe auch noch eine Kurzübersicht über den Ablauf einer in Freiheit stattfindenden ambulanten Behandlung zur Verfügung. Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen während den Bürozeiten zur Verfügung.